Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# § 419 ASVG Arten der Verwaltungskörper

ASVG - Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 23.01.2025

§ 419.

Die Verwaltungskörper der Versicherungsträger sind

1. 1.der Verwaltungsrat,
2. 2.die Hauptversammlung und
3. 3.die Landesstellenausschüsse am Sitz der Landesstellen.

In Kraft seit 01.01.2020 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at